

»Konkordatsgebundenheit« von Professuren

Katholisch-Theologischer Fakultäten aufgrund des
Bayerischen Konkordats unter besonderer Berücksichtigung der
Katholisch-Theologischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München*

Von Heribert Schmitz

I.

1. Problemstellung

Das Problem der »Konkordatsgebundenheit« einer Professur für Katholische Theologie bereitet zunehmend Schwierigkeiten, nicht zuletzt auch deswegen, weil der Begriff »Konkordatsgebundenheit« nicht eindeutig inhaltsbestimmt ist und öfters mit dem Begriff »Konkordatsprofessur« (Konkordatslehrstuhl) gleichgesetzt wird¹.

Die Frage der »Konkordatsgebundenheit« einer Professur einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder einer Professur für Katholische Theologie außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät stellt sich bei der gemäß Art. 56 Abs.2 BayHSchG geforderten Prüfung, ob die freigewordene Stelle wieder besetzt werden kann und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll. Im Zusammenhang dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, ob die betreffende Stelle »konkordatsgebunden« ist oder nicht². Die folgenden Darlegungen zeigen nach einer begrifflichen Klärung die für diese Entscheidung erforderlichen rechtlichen Grundlagen auf.

2. Zum Begriff »Konkordatsgebundenheit«

Der Begriff »Konkordatsgebundenheit« einer Professur kann in mehrfachem Sinn verstanden werden; dementsprechend wird er in sechsfach verschiedener Weise verwendet:

* Stand: 31. 5. 1993.

¹ Vgl. z.B. die SCHRIFTLICHE ANFRAGE DES ABGEORDNETEN LOEW SPD vom 23.01.92 und die ANTWORT DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT, KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST, abgedruckt in: Bayerischer Landtag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/5613 (09.03.92/17.03.92), 1–4.

Die Antwort des Staatministeriums ist insofern unzutreffend und unvollständig, als 1° nicht zwischen »Konkordatsprofessuren« (Konkordatslehrstühlen), die nur in nicht-theologischen Fakultäten bestehen, und den in anderer Weise gebundenen Lehrstühlen für Katholische Theologie, insbesondere denen in einer Katholisch-Theologischen Fakultät, unterschieden wird, 2° die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg nicht berücksichtigt ist und 3° von den in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München bestehenden C4-Professuren nur neun genannt sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge, so daß nur die Professoren mit dem Namensanfang A–H aufgeführt sind und die Professoren mit dem Namensanfang J–Z fehlen.

² Vgl. Art. 129 Abs.1 Satz 1 BayHSchG; ANDREAS REICH, Bayerisches Hochschulgesetz. Kommentar (BayHschGKomm), 3., völlig neubearbeitete Auflage, Bad Honnef 1989, Zu Art. 56 Rd.–Nr.4, S.275: »Die Entscheidungsfreiheit kann zudem durch Kirchenverträge eingeschränkt sein.«

Zum Begriff »Fachrichtung« vgl. A.REICH, BayHSchGKomm, Zu Art. 55 Rd.–Nr.5, S.5: Das Wort Fachrichtung ist »Oberbegriff für die Mehrheit von Studiengängen«.

- a) hinsichtlich von Professuren einer Katholisch-Theologischen Fakultät
- 1° »Konkordatsgebundenheit« in dem Sinn,
 - daß vor der Besetzung einer Professur der zuständige Diözesanbischof gehört werden muß, ob er gegen Lehre oder Lebenswandel der für die Ernennung auf diese Professur in Aussicht genommenen Person begründete Einwendungen oder Erinnerungen zu erheben hat (Erteilung des »Nihil obstat«)³:
Konkordatsgebunden in diesem Sinn bedeutet, daß eine Ernennung erst erfolgen kann, wenn das »Nihil obstat« erteilt ist⁴;
 - oder daß der zuständige Diözesanbischof einen im Amt befindlichen Professor konkordatsgemäß wegen Lehre und Lebenswandel aus triftigen Gründen beanstanden kann (nachträgliche Beanstandung)⁵:
Konkordatsgebunden in diesem Sinn bedeutet, daß die staatliche Seite gehalten ist, für entsprechenden Ersatz zu sorgen⁶.
- 2° »Konkordatsgebundenheit« in dem Sinn, daß eine Professur mit einem im Konkordat ausdrücklich festgelegten Fach/Fachgebiet versehen ist und demzufolge eine spezifische Bindung besteht:
Konkordatsgebunden in diesem Sinn bedeutet, daß eine Entscheidung hinsichtlich des Bestehens oder der Änderung einer derart im Konkordat festgelegten Professur nur unter Mitwirkung des Konkordatspartners, d.h. des Heiligen Stuhls, erfolgen kann, diese Professur demnach ausdrücklich »konkordatsgarantiert« ist.
- 3° »Konkordatsgebundenheit« in dem Sinn, daß eine im Konkordat gründende allgemeine Bindung besteht:
Konkordatsgebunden in diesem Sinn ist eine Professur, die unter die für Katholisch-Theologische Fakultäten geltenden Bestimmungen des Konkordats fällt, und daß dementsprechend ein (im Konkordat umschriebenes oder aus ihm abzuleitendes) Mitwirkungsrecht der zuständigen kirchlichen Oberbehörde besteht.
- 4° »Konkordatsgebundenheit« in dem Sinn, daß die Bindung auf einem anderen Konkordieren zwischen Staat und Kirche beruht als auf einem förmlichen Vertrag, z.B. auf einem Notenwech-

³ Vgl. z.B. Preußisches Konkordat vom 14. Juni 1929 (Art.12), abgedruckt in: JOSEPH LISTL (Hrsg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1987, Bd. II 709–724; Badisches Konkordat vom 12. Oktober 1932 (Art.IX), abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate I 136–151; Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 (Art.II), abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate II 297–306.

⁴ Diese »Konkordatsgebundenheit« bleibt in den nachfolgenden Darlegungen außer Betracht.

Vgl. für den Bereich des Bayerischen Konkordats insbesondere: OTTO J. VOLL unter Mitwirkung von JOHANN STÖRLE, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts (HdbBayStKirchR), München 1985, 135–144; GEORG MAY, Die Rechtsstellung der akademischen Lehrer der katholischen Theologie und die Ausbildung der katholischen Theologiestudierenden an den staatlichen Hochschulen in Bayern nach dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 4. September 1974, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfKKR) 144, 1975, 402–444, 411–420; JOSEPH LISTL, Der Theologe an der Universität als Inhaber eines staatlichen und kirchlichen Amtes (Typoskript der Antrittsvorlesung, gehalten 1978 in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg) 13–24; HERIBERT SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Kommentar zu den Akkommodationsdekreten zur Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana«. Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Arbeitshilfen Heft 100, Bonn 1992, RZ (Randziffer) 49–74, S.47–57.

⁵ S. die in Anm. 3 genannten Stellen. Vgl. Einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat vom Jahre 1979 bezüglich der bestehenden Rechtsgrundlage des bischöflichen »Nihil obstat« im Lande Nordrhein-Westfalen, abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate II 272–295.

⁶ Diese »Konkordatsgebundenheit« bleibt in den nachfolgenden Darlegungen außer Betracht.

sel zwischen staatlicher und kirchlicher Seite oder auf getrennten, aber aufeinander bezogenen Akten von Seiten des Staates und der Kirche:

Konkordatsgebunden in diesem Sinn bedeutet, daß eine Entscheidung nur im Einvernehmen zwischen staatlicher und kirchlicher Seite erfolgen kann.

- b) hinsichtlich von Professuren außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten
 - aa) hinsichtlich von Professuren für Katholische Theologie⁷
- 5° »Konkordatsgebundenheit« in dem Sinn, daß diese Professuren der gleichen konkordatären Bindung unterliegen wie die oben Ziff. 1° genannten Professuren⁸.
 - bb) hinsichtlich von Professuren für nicht-theologische Fächer/Fachgebiete
- 6° »Konkordatsgebundenheit« in dem Sinn, daß näher bestimmte Professuren (Konkordatsprofessuren oder -lehrstühle)⁹ einer konkordatären Bindung unterliegen: Konkordatsgebunden in diesem Sinn bedeutet, daß die Ernennung eines Professors erst erfolgen kann, wenn der zuständige Diözesanbischof erklärt hat, daß gegen den Vorgeschlagenen keine Erinnerungen zu erheben sind, d.h. wenn er das »Nihil obstat« erteilt hat¹⁰.

⁷ Vgl. HERIBERT SCHMITZ, Katholische Theologie an der Universität, in: AfkKR 156, 1987, 3–33; abgedruckt in: DERS., Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, Würzburg 1990 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 8), 313–343.

⁸ Gemäß Art. 3 § 4 BayKonk handelt es sich um jene Lehrstühle, die an den Universitäten Erlangen–Nürnberg und Bayreuth in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich bestehen (>mindestens um je einen Lehrstuhl für katholische Theologie und einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes«), für deren Besetzung Art. 3 §§ 2–3 BayKonk entsprechend gelten.

Vgl. O.VOLL, HdbBayStKirchR 145–148; G.MAY, Die Rechtsstellung akademischer Lehrer 409f.

Vgl. ferner Niedersächsisches Konkordat vom 26. Februar 1965 (Art.5), abgedruckt in: J.Listl, Die Konkordate II 5–31; Vertrag vom 21. Mai 1973 zur Änderung des Konkordates vom 26. Februar 1965: ebd. 88–90; Notenwechsel vom 15./16. Mai 1973: ebd. 96–103; Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 (Art.III), abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate II 297–306; Vertrag des Saarlandes mit dem Heiligen Stuhl vom 12. Februar 1985 (Art.4), abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate II 620–628.

Diese »Konkordatsgebundenheit« bleibt in den nachfolgenden Darlegungen außer Betracht.

⁹ Die Bezeichnung »Konkordatsprofessur« oder »Konkordatslehrstuhl« ist allein den Professuren oder Lehrstühlen vorbehalten, die für nicht-theologische Fächer eingerichtet sind, »die, obwohl organisatorisch nicht zu einer Theologischen Fakultät gehörend, kraft konkordatärer Vereinbarung einer kirchlichen Bindung unterliegen«; ALEXANDER HOLLERBACH, Konkordatslehrstühle, in: StL III, 7. Auflage, 625–627; vgl. AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Die Konkordatsprofessuren, in: HERMANN VON MANGOLDT–FRIEDRICH KLEIN–AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 14 Artikel 136–146, München 1991, Rd.–Nr.18–23 zu Art. 136 Abs.2 WRV, S.82–85.

¹⁰ Gemäß Art. 3 § 5 BayKonk handelt es sich um — an allen staatlichen bayerischen Universitäten (mit Ausnahme von Bayreuth) in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich bestehende — Lehrstühle, näherhin um je einen für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-theologischen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist und für deren Besetzung Art. 3 § 2 BayKonk gilt.

Vgl. O.VOLL, HdbBayStKirchR 148–152; G.MAY, Die Rechtsstellung akademischer Lehrer 420–436.

Diese »Konkordatsgebundenheit« bleibt in den nachfolgenden Darlegungen außer Betracht.

II.

3. Die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats

Das Bayerische Konkordat von 1924 hat in mehreren Verträgen Änderungen erfahren. Der derzeit maßgebliche Text ist der »Bereinigten Fassung« zu entnehmen¹¹. Für die anstehende Frage im Rahmen der Wiederbesetzung von Professuren einer Katholisch-Theologischen Fakultät enthält das Bayerische Konkordat folgende Aussagen:

»Artikel 3 § 1

Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg [jetzt Universität Bamberg] katholisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes.

Artikel 4

§ 1

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 3 § 1 genannten Hochschulen muß vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes, daneben denen anderer seelsorgerischer Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

§ 2

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Artikel 3 § 1 genannten Hochschulen muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen, soweit Studenten

- a) katholische Religionslehre als Unterrichtsfach,
- b) katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken der Grund- oder Hauptschule oder
- c) katholische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums studieren.«

4. Die staatliche Gewährleistung Katholisch-Theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten

Durch das Bayerische Konkordat werden die verfassungsrechtlich (Art. 150 Abs.2 BayVerf)¹² gewährleisteten Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten seitens des Staates auch vertragsrechtlich in ihrem Bestand **gewährleistet**. Die staatliche Gewährleistung beinhaltet »eine allgemeine institutionelle Garantie der theologischen Fakultäten als akademische Ausbildungs-, Lehr- und Forschungsstätten an den staatlichen Hochschulen«¹³, darüber hinaus aber auch eine besondere Gewährleistung der im Bayerischen Konkordat genannten einzelnen Fakultäten. Zu der verfassungs- und vertragsrechtlichen Gewährleistung »gehört auch die Garantie des Status dieser theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten als Fakultäten im traditionellen, auch vom Hochschulgewohnheitsrecht geprägten Sinn mit Promotions- und Habilitationsrecht, insgesamt also in Gleichstellung mit den anderen Fakultäten der Hochschule«¹⁴.

¹¹ Vgl. BEREINIGTE FASSUNG DES BAYERISCHEN KONKORDATS UND DES SCHLUSSPROTOKOLLS [Stand: 01.07.1987] in: J.LISTL, Die Konkordate I 474–507 (m.w.Nachw.).

Vgl. BEREINIGTE FASSUNG DES BAYERISCHEN KONKORDATS vom 29. März 1924 nach dem Stand vom 01.01.1983 in: BAYERISCHE RECHTSSAMMLUNG (BayRS) 2220–1–K, Bd. IV, S.190–202.

¹² Art. 150 Abs. 2 BayVerf (BayRS 100–1–S, Bd. I, S.3–17, 14): »Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben bestehen.«

¹³ O.VOLL, HdbBayStKirchR 133.

¹⁴ O.VOLL, HdbBayStKirchR 134.

Die Katholisch-Theologischen Fakultäten haben **Doppelcharakter** und **Doppelfunktion**. »Sie sind staatliche Institutionen, die unter dem Vorbehalt vertraglich fixierter kirchlicher Rechtspositionen der staatlichen Hochschulgesetzgebung und -administration unterstehen und für die der Staat die volle Finanzierungslast trägt«¹⁵. Aus kirchlicher Sicht sind die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten aufgrund ihrer vertraglichen Anerkennung »*facultates ecclesiasticae approbatae*«, d.h. kirchenamtlich **anerkannte** kirchliche Fakultäten. Sie besitzen als solche, d.h. als Institutionen – unbeschadet der konkordatär vereinbarten Sonderstellung – kirchlichen Rechtsstatus und sind in das kirchliche Hochschulwesen und seine Ordnung eingebunden¹⁶.

Funktion einer Katholisch-Theologischen Fakultät ist es sowohl aus staatlicher wie aus kirchlicher Sicht, Pflege und Entwicklung der theologischen Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium in vollem Umfang zu betreiben. Die Fakultät hat nicht nur die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses zu besorgen, sondern in allen theologischen und in den Lehramtsstudiengängen auf die Tätigkeit in von der theologischen Wissenschaft geprägten Berufen vorzubereiten und in ihnen weiterzubilden. Im Gegensatz hierzu erfüllen die theologischen Einrichtungen außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät nur näher bestimmte Teilfunktionen und dienen meistens vornehmlich der wissenschaftlichen Ausbildung von Religionslehrern¹⁷.

Aus dem Doppelcharakter der Katholisch-Theologischen Fakultäten folgt, daß in allen Staat und Kirche gemeinsamen Angelegenheiten einvernehmliches Handeln von Staat und Kirche gefordert ist. Die Organisationshoheit bezüglich der Katholisch-Theologischen Fakultäten liegt beim Staat. Gleichwohl bedarf der Staat schon zur Errichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät des **Einvernehmens** mit der Katholischen Kirche oder deren **Zustimmung**, wenn die Fakultät eine funktionsfähige Einrichtung sein soll¹⁸. Das erforderliche Einvernehmen der Kirche muß nicht

Auf die Bezeichnung der Institution als »Fakultät« oder als »Fachbereich« kommt es dabei nicht an (ebd. 134). Ob die »Zerschlagung der Fakultäten« (Fakultät im traditionellen Sinn verstanden) durch die mit dem Hochschulgesetz von 1974 in Bayern durchgeführte Hochschulreform eine Konkordatsverletzung dargestellt hat, kann hier dahingestellt bleiben. Zur »Zerschlagung der Fakultäten« vgl. HERIBERT SCHMITZ, Diskussionsbeitrag in: HEINER MARRÉ–JOHANNES STÜTING (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* (16): *Theologie in der Universität*, Münster 1982, 143f., und AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Diskussionsbeitrag: ebd. 150.

¹⁵ ALEXANDER HOLLERBACH, *Freiheit kirchlichen Wirkens*, III. Theologische Fakultäten an den staatlichen Universitäten, in: JOSEF ISENSEE–PAUL KIRCHHOF (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HdbStaatsR) VI*, Heidelberg 1989, § 140 Rd.–Nr.45, S.620.

Zum Doppelcharakter der Katholisch-Theologischen Fakultäten und der daraus folgenden Bindung an kirchliche Vorschriften vgl. ferner WERNER WEBER, *Theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen*, in: ERNST FRIESENHAHN und ULRICH SCHEUNER in Verbindung mit JOSEPH LISTL (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR)*, Bd.II, Berlin 1975, 569–596, 571–575.

¹⁶ Vgl. HERIBERT SCHMITZ, *Katholisch-Theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts*, in: AfKKR 154, 1985, 433–451, 433; abgedruckt in: DERS., *Studien zum kirchlichen Hochschulrecht*, Würzburg 1990 [Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 8], 211–229, 211.

Vgl. ALEXANDER HOLLERBACH, *Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche*, in: HEINER MARRÉ–JOHANNES STÜTING (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* (16): *Theologie in der Universität*, Münster 1982, 69–102, 77.

¹⁷ Vgl. HERIBERT SCHMITZ, *Katholische Theologie an der Universität* 5f.; DERS., *Studien zum kirchlichen Hochschulrecht* 315f.

¹⁸ Vgl. GEORG MAY, *Die Hochschulen*, in: JOSEPH LISTL–HUBERT MÜLLER–HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR)*, Regensburg 1983, 605–631, 624; AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, *Theologische Fakultäten/Fachbereiche*, in: CHRISTIAN FLÄMIG u.a. (Hrsg.), *Handbuch des Wissenschaftsrechts (HdbWissR)*, Berlin–Heidelberg–New York 1982, Bd. II 1018–1045, 1925; JÖRG KRIEWITZ, *Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat*, Tübingen 1992, 21–64; MARTIN HECKEL, *Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsrecht*, Tübingen 1986, 322–348.

notwendig in der Form eines Vertrages vorliegen; es genügt vielmehr die materielle Zustimmung seitens der Kirche zu einem einseitigen staatlichen Rechtssetzungsakt¹⁹. Das zwischen Staat und Kirche hinsichtlich der Theologie notwendige Einvernehmen ist in der Pflege der Theologie als Wissenschaft und im verfassungs- und vertragsrechtlich anerkannten kirchlichen Status der Katholisch-Theologischen Fakultäten begründet²⁰.

Dieses Einvernehmen umfaßt **Mitwirkungsrechte** der zuständigen kirchlichen Oberbehörde, die vertragsrechtlich im einzelnen umschrieben sind (wie z.B. die kirchliche Mitwirkung in den Personalangelegenheiten durch Erteilung des sogenannten »Nihil obstat« oder dessen Entzug im Beanstandungsfall) oder die daraus abzuleiten sind, daß die Katholisch-Theologischen Fakultäten an dem der Kirche verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht partizipieren²¹.

In der staatlichen Bestandsgarantie für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten ist die **Unterhaltsgarantie** eingeschlossen. Sie umfaßt insgesamt die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Fakultät. Die Funktionsfähigkeit hängt von der Bereitstellung der Ausstattung in personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht ab. Der Staat kann an die personelle Ausstattung, also an das Lehrpersonal einer Katholisch-Theologischen Fakultät, »keinen anderen, etwa niedrigeren Maßstab hinsichtlich Quantität und Qualität anlegen als an seine staatlichen nicht-theologischen Fakultäten. Hiernach gilt für die theologischen Fakultäten, daß Lehre und Forschung der Fakultät grundsätzlich durch die Professoren wahrzunehmen sind« und daß es nicht zulässig ist, diese Aufgaben »in der Masse« durch Nicht-Professoren wahrnehmen zu lassen²².

5. Die Gewährleistung von Professuren

Die Vertragspartner des Bayerischen Konkordats sind übereingekommen, daß vom Staat (an erschöpfend aufgezählten Hochschulen) Katholisch-Theologische Fakultäten **unterhalten** werden. Diese Fakultäten müssen gemäß Art. 4 §§ 1–2 BayKonk mit ihrem **Lehrangebot** in erster Linie (»vornehmlich«) den Bedürfnissen der Ausbildung der Priester und in zweiter Linie (»daneben«) der Ausbildung in anderen seelsorgerischen Diensten nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen; in dritter Linie (»ferner«) muß das Lehrangebot den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen. Daraus folgt, daß eine Katholisch-Theologische Fakultät einen bestimmten

Vgl. auch WERNER THIEME, Deutsches Hochschulrecht, 2., vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Auflage, Köln–Berlin–Bonn–München 1986, Rd.–Nr.163 a.E., S.171. (Die Ausführungen von W.THIEME berücksichtigen jedoch u.a. nicht die Änderungen des Bayerischen Konkordats von 1924 durch die Änderungsverträge; vgl. die Rezension von HERIBERT SCHMITZ, in: AfKR 155, 1986, 615–619.)

¹⁹ Vgl. ALEXANDER HOLLERBACH, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStaatsR VI § 138 Rd.–Nr.63, S.505.

²⁰ Zur Frage des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche bei der Errichtung theologischer Wissenschaftseinrichtungen vgl. J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen 21–64, dessen Ergebnisse in diesem Punkt aber starken Bedenken begegnen; er übersieht nämlich, daß Theologie nur als kirchen- und konfessionsgebundene Theologie betrieben werden kann und daß folglich eine einseitig vom Staat ohne kirchliche Zustimmung oder gar gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Kirche errichtete Hochschulinstitution keine theologische Hochschulinstitution sein kann. Vgl. die Rezensionen zu J.KRIEWITZ von: GEORG MAY, in: AfKR 161, 1992, 655–666, 656–661 und WOLFGANG RÜFNER, in: Juristenzeitung 48, 1993, 510 f.

²¹ Vgl. A.HOLLERBACH, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStaatsR VI, Rd.–Nr.47, S.620f; O.VOLL, Hdb-BayStKirchR 133.

²² O.VOLL, HdbBayStKirchR 134. Vgl. G.MAY, Die Rechtsstellung der akademischen Lehrer 409f.

Vgl. A.HOLLERBACH, Die Theologischen Fakultäten 79: »Daraus ergibt sich die vom Staat zu erfüllende Garantie einer ausreichenden Grundausrüstung mit den notwendigen Fächern. (...) Es ginge deshalb z.B. nicht an, der Katholisch-Theologischen Fakultät einen Lehrstuhl für Kirchenrecht deshalb zu versagen, weil dieses Fach in der Juristischen Fakultät vertreten sei. Auch auf die spezifische Rolle der Philosophie im Rahmen des Studiums der katholischen Theologie wäre Rücksicht zu nehmen.«

Bestand an Professuren besitzen muß, wenn sie im Sinn der verfassungs- und vertragsrechtlichen Gewährleistung funktionsfähig sein soll²³.

Durch das Bayerische Konkordat werden die genannten Katholisch-Theologischen Fakultäten nicht nur in ihrem Bestand gewährleistet, sondern auch »in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen **Umfang**«²⁴. Aus der Gewährleistung des gebotenen Umfangs folgt, daß die Fakultät in ihrer **Funktionsfähigkeit** garantiert ist. Daraus folgt nicht, daß jede einzelne Professur einer Katholisch-Theologischen Fakultät in ihrem Bestand gewährleistet ist. An jeder dieser Fakultäten muß es jedoch Professuren für jene Fächer geben, die für Forschung und Lehre hinsichtlich des Studiums der Katholischen Theologie (Diplomstudiengang, Lizentiatstudiengang, Promotion, Habilitation) und der Katholischen Religionslehre (Lehramtsstudiengänge) erforderlich sind, ohne daß im Konkordat selbst festgelegt ist, um welche Professuren es sich im einzelnen handelt. Jede dieser Fakultäten aber muß »auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes« umfassen (Art. 3 § 1 BayKonk)²⁵. Mit dieser Konkordatsbestimmung ist eindeutig festgelegt, daß allein dort, wo in einer Katholisch-Theologischen Fakultät nur ein einziger »Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes« besteht, dieser Lehrstuhl im Sinne der oben Nr.2 Ziff.2 genannten Verwendung des Begriffs »Konkordatsgebundenheit« konkordatsgewährleistet ist²⁶. Durch das Wort »auch« in Art. 3 § 1 Satz 2 BayKonk ist ferner festgeschrieben, daß es neben diesem ausdrücklich bezeichneten Lehrstuhl auch **Lehrstühle** (Mehrzahl) mit einem anderen Fach/Fachgebiet der Katholischen Theologie zu geben hat. Damit ist zugleich festgeschrieben, daß das von den Katholisch-Theologischen Fakultäten zu erbringende Lehrangebot in der Regel von Professuren wahrzunehmen ist, die Lehrstühle sind.

²³ Vgl. ERLÄUTERUNGEN (der Staatsregierung) zum BayKonk, Änderungsvertrag vom 04. September 1974 (abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate I 427–446, 430) zu Art. 4 § 1: »Die Bestimmung ist gegenüber Art. 4 § 1 Konkordat 1924 inhaltlich unverändert, aber insofern der eingetretenen Entwicklung angepaßt, als das Lehrangebot auch für Laientheologen (Pastoralassistenten) dienlich sein soll neben dem zu erfüllenden Hauptzweck, nämlich der Priesterausbildung.«

In der Erweiterung der Ausbildungsaufgaben der Katholisch-Theologischen Fakultäten und damit in der Umschreibung des von ihnen zu erbringenden Lehrangebots liegt das »Kernstück« des Änderungsvertrags von 1974 zum Bayerischen Konkordat; vgl. AUDOMAR SCHEUERMANN, Das Bayerische Konkordat 1924 bis 1974, in: AUDOMAR SCHEUERMANN – RUDOLF WEILER – GÜNTHER WINKLER (Hrsg.), Convivium utriusque iuris. Alexander Dordett zum 60. Geburtstag, Wien 1976, 399–415, 404, unter Berufung auf die Erläuterungen der Staatsregierung zum Vertragswerk zu Art. 4 BayKonk; abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate I 427–446, 430; vgl. ferner WINFRIED SCHULZ, Bemerkungen zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29.3.1924, in: Apollinaris 48, 1975, 150–171, 157f.; JOSEPH LISTL, Sechzig Jahre Bayerisches Konkordat, in: HERBERT SCHAMBECK (Hrsg.), Pro Fide et Iustitia. Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli zum 70. Geburtstag, Berlin 1984, 257–274, 269f.

Zur Stufung der Zwecke der Katholisch-Theologischen Fakultät vgl. HERIBERT SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht RZ 189 mit Fn.149, S.122.

²⁴ Vgl. ERLÄUTERUNGEN zum BayKonk, Änderungsvertrag vom 04. September 1974 (abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate I 427–446, 428) zu Art. 3 § 1: »Dieser Artikel (...) garantiert den Bestand der katholisch-theologischen Fachbereiche und bindet ihren Umfang an die zu erbringenden Lehrangebote.«

Vgl. vor allem die eingehenden Ausführungen von G.MAY, Die Rechtsstellung der akademischen Lehrer 436–441.

²⁵ Vgl. A.SCHEUERMANN, Das Bayerische Konkordat 405: »Über die Zahl und die fachliche Bezeichnung der Lehrstühle ist im Konkordat nichts vereinbart [ausgenommen den Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichts]. Es ist klar, daß in jedem Theol. Fachbereich die klassischen Fächer durch Lehrstühle vertreten sind.«

²⁶ Vgl. jedoch ERLÄUTERUNGEN zum BayKonk, Änderungsvertrag von 04. September 1974 (abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate I 427–441, 428) zu Art. 3 § 1: »Langfristig werden dadurch voraussichtlich die bisher bei den pädagogischen Hochschulen und jetzt erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen unterhaltenen Lehrstühle für katholische Theologie entbehrlich.«

Durch die Bezugnahme der kirchlichen Vorschriften (»Lehrangebot [...] nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften«) in Art. 4 § 1 BayKonk hat der staatliche Konkordatspartner die Katholisch-Theologischen Fakultäten in einer Weise garantiert, daß in diesen all jene Lehrstühle bestehen (bestehen bleiben bzw. zu errichten sind), die für die Ausbildung der Priester und für die Ausbildung anderer seelsorgerischer Dienste wie auch für die Pflege der theologischen Wissenschaft gemäß dem kirchlichen Hochschulrecht erforderlich sind²⁷.

6. Die maßgeblichen »kirchlichen Vorschriften«

Die für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen bayerischen Hochschulen maßgebenden »kirchlichen Vorschriften« sind im **Notenwechsel** zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 04. September 1974 durch die Verwendung der Worte »gegenwärtig unter anderen auch« in dynamischer Verweisung und in nicht-erschöpfender, beispielhafter Aufzählung bestimmt²⁸. Zu den heute maßgeblichen »kirchlichen Vorschriften« gehören folgende Bestimmungen:

- 1° CODEX Iuris Canonici [CIC], vor allem cc. 815–821²⁹,
- 2° Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Sapientia Christiana« [SapChrist] vom 19. April 1979³⁰,
- 3° Kongregation für das Katholische Bildungswesen, »Ordinationes« zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« [OrdSapChrist] vom 29. April 1979³¹.

Die vorgenannten Bestimmungen werden für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, d.h. im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, nur wirksam nach Maßgabe des sogenannten Akkommodationsdekrets:

- 4° Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« und der ihr beigefügten »Ordinationes« [AkkommDekr] vom 01. Januar 1983^{32 33}.

In dem Akkommodationsdekret werden weitere kirchliche Bestimmungen in Bezug genommen, die dadurch zu den maßgeblichen »kirchlichen Vorschriften« gehören:

²⁷ Vgl. JOSEPH LISTL, Zur rechtlichen Zulässigkeit der Auflösung des Lehrstuhls für Missionswissenschaft durch Beschluß des Fachbereichs Katholische Theologie der Westfälischen Friedrich-Wilhelms-Universität Münster. Gutachtliche Äußerung vom 23. März 1976 (nicht veröffentlicht), Nr. I S. 2.

²⁸ Abgedruckt in: J. LISTL, Die Konkordate I 441–446.

Zum Begriff der »einschlägigen kirchlichen Vorschriften«, wie er – aufgrund von Art. 19 Satz 2 des Reichskonkordats in Verbindung mit Schlußprotokoll hierzu – im Konkordatsrecht verwendet ist, vgl. H. SCHMITZ, Katholisch-Theologische Fakultäten 439–447; DERS., Studien 217–225, sowie die ausführlichen Bemerkungen von JOSEPH LISTL zum Schlußprotokoll zu Art. 19 Satz 2 Reichskonkordat, in: DERS., Die Konkordate I 56–58, Fn. 33.

²⁹ Acta Apostolicae Sedis (AAS) 75, 1983, Pars II; mit deutscher Übersetzung in: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes, 3., verbesserte und vermehrte Auflage, Kevelaer 1989.

³⁰ AAS 71, 1979, 469–499; deutsche Übersetzung in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 3–30.

³¹ AAS 71, 1979, 500–521; deutsche Übersetzung in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 31–49.

³² AAS 75, 1983 I, 336–341; deutsche Übersetzung in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 50–55.

³³ Die Apostolische Konstitution »Sapientia Christiana«, die »Ordinationes« und das Akkommodationsdekret zusammen mit einem Kommentar sowie weitere einschlägige Vorschriften des kirchlichen Hochschulrechts sind in Originalwortlaut und in deutscher Übersetzung abgedruckt in: H. SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht 231–362.

- 5° Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret vom 20. April 1972 betreffend den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. Februar 1972: Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen³⁴,
- 6° Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret betreffend die Anforderungen für das theologische Lizentiat vom 05. Februar 1990³⁵,
- 7° Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung (RO Priesterbildung) vom 23. Februar 1988, Nr. 69–140: Das Studium der Theologie³⁶.

Die maßgeblichen »kirchlichen Vorschriften« betreffen – auch aus der Sicht des kirchlichen Hochschulrechts infolge des in Art. 8 SapChrist anerkannten Vorrangs des Konkordatsrechts – nur jene Materien, die in den Konkordaten nicht abschließend oder insoweit sie nicht abschließend geregelt sind, z.B. vor allem die Studienorganisation, Lehrbetrieb und Prüfungswesen, näherhin die Bestimmung der theologischen Kernfächer, die Gliederung der Lehrstühle, die Festlegung der Pflichtdisziplinen und der Pflichtstunden, die Studiengänge und Studienordnungen, die Prüfungsinhalte und Leistungsanforderungen, die entsprechenden Inhalte der Diplomprüfungsordnung, der Promotionsordnungen für Lizentiat und Doktorat und die Habilitationsordnungen. Sie betreffen nicht Verfassung, Organisation und Leitung der Katholisch-Theologischen Fakultät, die gemäß den konkordatären Vereinbarungen durch das staatliche Hochschulrecht oder universitäre Satzungen geregelt werden³⁷.

7. Der Fächerkanon des Diplomstudiengangs Katholische Theologie

Eine funktionsfähige Katholisch-Theologische Fakultät erfordert ein »Fächerangebot, das gewährleistet, daß die Theologie in der Gesamtheit ihrer relevanten Einzeldisziplinen nach Maßgabe des kirchlichen Selbstverständnisses repräsentiert ist«³⁸. Dieses für eine Katholisch-Theologische Fakultät unabdingbar erforderliche Fächerangebot zu bestimmen, fällt in die ausschließliche Kompetenz der Kirche. Sie hat ein Mitwirkungsrecht in den Fragen, welche Hauptfächer oder Kernfächer in der Fakultät vertreten sein müssen und welche Fächer durch Professuren (Lehrstühle) wahrzunehmen sind. »Die kirchliche Festsetzung der theologischen Fächer und ihrer Gewichtung nach Stundenquoten usw. in den kirchlichen Ausbildungsvorschriften besitzt nicht nur unmittelbare Verbindlichkeit für den Studienbetrieb, sondern auch eine mittelbare Richtmaß-Funktion für die institutionelle Ausstattung der theologischen Forschungs- und Lehreinheiten durch den Staat«³⁹.

Die für den Diplomstudiengang Katholische Theologie **unverzichtbaren** Fächer oder Disziplinen sind der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana«, den dazu ergangenen »Ordinationes« und der »Rahmenordnung für die Priesterbildung« zu entnehmen.

³⁴ Abgedruckt in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, Bonn 1983 (2. ergänzte Auflage), 57–59; H.SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht 331–334.

³⁵ Abgedruckt in: H.SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht 151f.

³⁶ Abgedruckt in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Die deutschen Bischöfe, Heft 42, Bonn 1988, 39–66; H.SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht 335–361.

³⁷ Vgl. H.SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht RZ 26, S.33.

³⁸ J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen 66.

³⁹ M.HECKEL, Die theologischen Fakultäten 343f. (m.w.Nachw.); vgl. J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen 67f.

Gemäß Art. 51 OrdSapChrist gehören zu den Pflichtfächern des Diplomstudiengangs Katholische Theologie folgende Fächer:

- Philosophie und Geschichte der Philosophie
- Altes Testament (Einführung und Exegese)
- Neues Testament (Einführung und Exegese)
- Fundamentaltheologie (einschließlich Ökumenische Theologie und Religionswissenschaften)
- Dogmatische Theologie
- Moralthologie und Spiritualität
- Pastoraltheologie
- Liturgiewissenschaft
- Kirchengeschichte, Patristik und Christliche Archäologie
- Kirchenrecht.

Diese für alle Katholisch-Theologischen Fakultäten weltweit verbindlichen Normen sind für die Katholisch-Theologischen Fakultäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Nr. 85–118 RO Priesterbildung präzisiert worden, wobei zugleich Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte festgelegt wurden:

- Exegetische Fächergruppe
 - - Altes Testament (Einführung und Exegese)
 - - Neues Testament (Einführung und Exegese)
- Historische Fächergruppe
 - - Kirchengeschichte der Alten Kirche, des Mittelalters und der Neuzeit
 - - Patristische Theologie
- Systematische Fächergruppe
 - - Philosophie und Geschichte der Philosophie
 - - Fundamentaltheologie
 - - Dogmatik
 - - Moralthologie, allgemeine und spezielle
 - - Christliche Gesellschaftslehre
- Praktische Fächergruppe
 - - Pastoraltheologie
 - - Religionspädagogik und Katechetik
 - - Homiletik
 - - Liturgiewissenschaft
 - - Kirchenrecht.

Die vorgenannten Fächer müssen an jeder Katholisch-Theologischen Fakultät, unabhängig davon ob sie in kirchlicher Trägerschaft oder in staatlicher Trägerschaft existiert, gelehrt werden. Sie sind für die Funktionsfähigkeit einer Katholisch-Theologischen Fakultät unabdingbar⁴⁰.

In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf konkordats- und staatskirchenvertragsrechtliche Regelungen, die in anderen Bundesländern bestehen:

⁴⁰ Für den nach Auffassung der kirchlichen Seite erforderlichen Fächerkanon für die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Religionslehre vgl. »KIRCHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE STUDIENGÄNGE FÜR DAS LEHRAMT IN KATHOLISCHER RELIGION« vom 23. September 1982, in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), Die deutschen Bischöfe Heft 33, Bonn 1982; abgedruckt in: H. SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht 363–370.

- 1° für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Freiburg i.Br. in Art. IX des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932 und die ausführlichen Darlegungen in der Regierungsbegründung dazu⁴¹.
- 2° für die Katholisch-Theologische Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 15./17. April 1946⁴².

In den Regelungen für Mainz sind zahlreiche Lehrstühle in ihrem Bestand gewährleistet. Im einzelnen sind folgende Lehrstühle genannt:

- seit 1946
 - für Altes Testament
 - für Neues Testament,
 - für Kirchengeschichte und Patrologie,
 - für Christliche Archäologie und Kunstgeschichte
 - für Apologetik und Religionswissenschaft,
 - für Dogmatik und Dogmengeschichte,
 - für Moralthologie,
 - für Christliche Anthropologie und Sozialethik,
 - für Kirchenrecht,
 - für praktische Theologie,
- und seit 1972
 - für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und -psychologie.

Neben den für die Funktionsfähigkeit einer Katholisch-Theologischen Fakultät unabdingbaren Fächern gibt es Fächer, die gemäß Art. 119 RO Priesterbildung einen integrierenden Bestandteil der theologischen Ausbildung darstellen. In Art. 123–125 RO Priesterbildung sind genannt:

- Christliche Kunst
- Kirchenmusik
- Geschichte und Gestalt des betreffenden Bistums.

8. Die Fächer/Fachgebiete und die Anzahl der Professuren

Für die Funktionsfähigkeit einer Katholisch-Theologischen Fakultät ist nicht nur der Fächerkanon von Belang, sondern sind auch die Lehrpersonen von Bedeutung, durch welche die einzelnen Fächer oder Teildisziplinen der Katholischen Theologie in Forschung und Lehre vertreten werden. Gemäß Art. 22 SapChrist hat es in jeder Fakultät »so viele – vor allem fest angestellte – Dozenten (zu) geben, wie es der Bedeutung und dem Fortschritt der einzelnen Disziplinen sowie auch den Erfordernissen und dem Nutzen der Studenten entspricht«. Damit ist bestimmt, daß die unabdingbaren Fächer durch hauptberufliche Professoren zu vertreten sind.

Die Entscheidung über die personelle Ausstattung liegt bei den Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten auch gemäß dem Konkordatsrecht in der Hand des Staates, dem die Organisationshoheit zukommt. Die Entscheidung, ob das Lehrangebot dem gemäß Art. 4 §§ 1–2 BayKonk gebotenen Umfang entspricht, übersteigt jedoch die Kompetenz des Staates. Wenn in Art. 3 § 1 BayKonk vereinbart ist, daß die Katholisch-Theologischen Fakultäten »in dem

⁴¹ Abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate I 136–151, 144f. sowie 151–173, 168–172.

⁴² Vgl. VEREINBARUNG zwischen dem Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Rektor der Johannes-Gutenberg-Universität andererseits über die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946; abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate II 397–399.

Vgl. VERTRAG zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Mainz über die Errichtung eines Lehrstuhls für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und -psychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz vom 08. November 1971; abgedruckt in: J.LISTL, Die Konkordate II 434–436.

durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen Umfang« gewährleistet sind, folgt daraus, daß der Kirche zumindest eine Möglichkeit zukommen muß, ihre Auffassung einzubringen. Der kirchlichen Seite muß es möglich sein, im Fall, daß an dem Bestand von Professuren Änderungen vorgenommen werden, z.B. durch Verringerung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1974 vorhandenen Bestands, **Bedenken** dahingehend geltend zu machen, daß durch die in Aussicht genommene Änderung die gemäß Art. 4 §§ 1–2 geforderte Funktionsfähigkeit der Fakultät beeinträchtigt wird, daß demnach die betreffende Professur für die zu gewährleistende Ausbildungsfunktion der Fakultät unverzichtbar ist⁴³.

Der unabdingbare **Grundbestand** an Professuren (Lehrstühlen) richtet sich nach den Hauptfächern der Katholischen Theologie, die weithin identisch sind mit den Pflichtfächern des Studiengangs Katholische Theologie. Eine Katholisch-Theologische Fakultät muß daher über **mindestens zehn** zur Fakultät gehörende Professuren verfügen. Näherhin handelt es sich dabei um folgende unverzichtbare Fächer/Fachgebiete:

- Philosophie (einschließlich Geschichte der Philosophie)⁴⁴
- Altes Testament (Einleitung und Exegese)
- Neues Testament (Einleitung und Exegese)
- Kirchengeschichte (mit Patrologie und Christlicher Archäologie)
- Fundamentalthologie (mit Ökumenischer Theologie und Religionswissenschaft)
- Dogmatische Theologie
- Moralthologie (und spirituelle Theologie)
- Pastoraltheologie
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht.

Für Bayern kommt konkordatsgemäß hinzu ein Lehrstuhl für das Fach/Fachgebiet

- Didaktik des Religionsunterrichts⁴⁵.

Dieses Minimum wird von den im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bestehenden Katholisch-Theologischen Fakultäten erfüllt; es wurde von seiten des Staates auch nie in Frage gestellt. In den meisten Fakultäten gibt es sogar mehr als zehn Lehrstühle; oft werden manche Fächer auch durch mehrere Professuren vertreten. Darüber hinaus gibt es z.B. vielfach Lehrstühle für Religionspädagogik und Christliche Gesellschaftslehre (Christliche Sozialwissenschaft)⁴⁶.

⁴³ Vgl. A.HOLLERBACH, Die Theologischen Fakultäten 80: »In diesem Zusammenhang, insbesondere nachdem Professorenstellen in starkem Maße disponibel geworden sind, wird man übrigens ein berechtigtes Interesse der Kirchenleitungen anerkennen müssen, an den Entscheidungen über die Fortexistenz eines Lehrstuhls oder über Veränderungen im Fächerbestand beteiligt zu werden«, was nicht in der Form eines dezisiven Mitspracherechts, wohl aber in der Einräumung eines Anhörungsrechts gesehen könnte.

Wenn J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen 75, glaubt feststellen zu müssen, daß zu der Frage, »ob nach Freiwerden einer Professorenstelle deren Funktionsumschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder sogar überhaupt nicht wieder besetzt werden soll«, der zuständige Diözesanbischof kein Mitspracherecht hat, übersieht er die in Art. 3 § 1 BayKonk enthaltene Gewährleistung bezüglich des sich aus Art. 4 §§ 1–2 ergebenden Umfangs der Fakultät.

⁴⁴ Wo die Lehre in Philosophie und Geschichte der Philosophie nicht durch eine Professur in der Katholisch-Theologischen Fakultät sichergestellt ist, ist dem je nach konkordatärer Vereinbarung durch eine sogenannte Konkordatsprofessur für Philosophie in einer anderen Fakultät Rechnung getragen.

⁴⁵ Vgl. HERIBERT SCHMITZ, Kirchliche Hochschulen nach der Apostolischen Konstitution Sapiencia Christiana von 1979, in: AfKR 150, 1981, 45–90, 477–527, 478 mit Fn.143; abgedruckt in: DERS., Studien 103–199, 150 mit Fn.143.

⁴⁶ Vgl. J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen 76.

Der Staat kann aufgrund seiner Organisationshoheit und in Wahrnehmung seiner Kulturverantwortung und seines Auftrags zur Wissenschaftspflege und -förderung über das unabdingbare Minimum von Professuren hinaus — ohne Beeinträchtigung für dessen Bestand und für die Funktionsfähigkeit der Fakultät — **Schwerpunkte** in Forschung und Lehre bilden⁴⁷. Aber auch die Schaffung von Schwerpunkten bedarf des kirchlichen Einvernehmens, da sich durch die damit verbundene Vermehrung der Professuren die Gewichte innerhalb der Theologie verschieben und dadurch sowohl die Lehre als auch die Ausbildung betroffen werden. Zu der Frage, ob eine Schwerpunktbildung die Funktionsfähigkeit der Fakultät berührt, ist die zuständige kirchliche Autorität zu hören. Gleiches gilt für die Abschaffung von Schwerpunkten⁴⁸.

In der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität **München** bestehen vor allem folgende **Schwerpunkte**:

- Kanonisches Recht (Kanonistisches Institut)
Aufbaustudiengang; Promotion zum Lic.iur.can., Dr.iur.can.;
Habilitation zum Dr.theol.habil. und Dr.iur.can. habil.,
- Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie (Grabmann-Institut),
- Bayerische Kirchengeschichte,
- Orthodoxe Theologie (Institut für Orthodoxe Theologie).

9. Die Entscheidungsebene

Entscheidungsebene in den vorgenannten Fällen der »Konkordatsgebundenheit« von Professuren ist nicht die Katholisch-Theologische Fakultät oder die Universität, sondern sind jene staatlichen Stellen, die mit der kirchlichen Seite zu verhandeln zuständig sind⁴⁹.

III.

10. Professur für Didaktik des Religionsunterrichts

In der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München besteht (seit der Eingliederung der früher zur Pädagogischen Hochschule Pasing, dann zum Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich gehörenden Professuren) eine Professur C4 (Lehrstuhl) für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts⁵⁰. Diese Professur ist die einzige Professur dieser Fakultät, zu deren Fachgebieten ausweislich der Bezeichnung der Professur die »Didaktik des Religionsunterrichtes« gehört. Da gemäß Art. 3 § 1 BayKonk in jeder Katholisch-Theologischen Fakultät »mindestens auch eine Professur für Didaktik des Religionsunterrichtes« zu bestehen hat, ist diese Professur daher in besonderer Weise »konkordatsgebunden«, d.h. sie ist ausdrücklich »konkordatsgarantiert« (vgl. oben Nr.2 Ziff.2). Die Universität ist dadurch in ihrer Entscheidung derart eingeschränkt, daß sie den in Art. 56 Abs.2 BayHSchG enthaltenen Auftrag nicht weiter zu verfolgen gehalten ist.

⁴⁷ Vgl. J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen 76f.

⁴⁸ Vgl. G.MAY, Rezension zu J.KRIEWITZ, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen, in: AfkKR 161, 1992, 655–666, 661.

⁴⁹ Vgl. J.LISTL, Zur rechtlichen Zulässigkeit der Auflösung des Lehrstuhls Nr.1 S.2.

⁵⁰ UNIVERSITÄTSBESCHREIBUNG LMU 1991 Fak 01, S.3 und S.6 — Org.Nr. 010704–5.

11. Professur für Bayerische Kirchengeschichte

In der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München besteht eine Professur C4 (Lehrstuhl) für Bayerische Kirchengeschichte⁵¹. Diese Professur gehört nicht zu den Professuren, die gemäß den maßgeblichen »kirchlichen Vorschriften« ein Hauptfach im Bereich der Katholischen Theologie und des Diplomstudiengangs Katholische Theologie vertreten. Das Fach/Fachgebiet »Bayerische Kirchengeschichte« gehört gemäß § 18 Abs.1 Diplomprüfungsordnung aber zu den Fächern, die für das Schwerpunktstudium gewählt werden können⁵². »Bayerische Kirchengeschichte« gehört gemäß § 59 Abs.2 Nr.3 Buchst.d, § 83 Abs.2 Nr.2 Buchst.d und § 84 Abs.2 Nr.2 Buchst.d LPO I zu den Prüfungsfächern der Ersten Staatsprüfung in Katholischer Religionslehre⁵³. Das Fach/Fachgebiet »Bayerische Kirchengeschichte« gehört daher zu dem gemäß Art. 3 § 1 in Verbindung mit Art. 4 §§ 1–2 BayKonk gebotenen Umfang des Lehrangebots einer Katholisch-Theologischen Fakultät.

Die Professur für Bayerische Kirchengeschichte in der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München ist die einzige Professur dieses Faches/Fachgebietes in den Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten in Bayern⁵⁴. Sie hat bei Konkordatsabschluß 1974 zum Bestand der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München gehört. Daher ist sie im Sinn der oben Nr.2 Ziff.3 genannten »Konkordatsgebundenheit« den Professuren zuzuzählen, bei denen der kirchlichen Seite ein Mitspracherecht in der Weise zuzugestehen ist, daß der zuständige Diözesanbischof die Möglichkeit hat, Bedenken dahingehend geltend zu machen, daß durch eine in Aussicht genommene oder eine aufgrund von Art. 56 Abs.2 BayHSchG vorgeschlagene Änderung die gemäß Art. 4 §§ 1–2 geforderte Funktionsfähigkeit der Fakultät beeinträchtigt wird (vgl. oben Nr.7 Buchst.a Abs.3).

12. Professur für Kirchenrecht

In der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München bestehen drei Professuren C4 (Lehrstühle) für Kirchenrecht, die folgende Fachgebiete vertreten:

- für Kirchenrecht, insbesondere für theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für orientalisches Kirchenrecht,
- für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozeß- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht,
- für Kirchenrecht, insbesondere für Verwaltungsrecht sowie Kirchliche Rechtsgeschichte⁵⁵.

Das Kanonistische Institut wurde »durch einvernehmliches Handeln von Staat und Kirche in getrennten, aber aufeinander bezogenen Akten errichtet und diesem Institut bzw. der Theologischen

⁵¹ UNIVERSITÄTSBESCHREIBUNG LMU 1991 Fak 01, S.1 und S.5 — Org.Nr. 010203–8. Bezeichnung bei der erstmaligen Besetzung am 12. Dezember 1962: Lehrstuhl für Kirchliche Geschichte, Kunstgeschichte und Archäologie Bayerns, wenige Semester später umgewidmet in: Lehrstuhl für Bayerische Kirchengeschichte.

⁵² AKADEMISCHE PRÜFUNGSORDNUNG der LMU München für die Katholisch-Theologische Fakultät zur Erlangung des Diploms der Theologie vom 27. April 1982 (KMBI II 1982 S.592).

⁵³ ORDNUNG DER ERSTEN STAATSPRÜFUNG für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (GVBl 1992 S.605; KWBl I 1992 S.562).

⁵⁴ In der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität WÜRZBURG besteht eine Professur C4 (Lehrstuhl) für Fränkische Kirchengeschichte und Kirchengeschichte der neuesten Zeit, in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität REGENSBURG eine Professur C4 (Lehrstuhl) für Historische Theologie (Kirchengeschichte des Donauraumes); die in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität AUGSBURG bestehende Professur C3 für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit erhält ab SS 1993 den Zusatz »mit besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Kirchengeschichte, der Geschichte der Reformation und der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts«.

⁵⁵ UNIVERSITÄTSBESCHREIBUNG LMU 1991 Fak 01, S.3f. und S.6f. — Org.Nr. 010801–9; 010802/, 010803–5.

Fakultät das Promotionsrecht im kanonischen Recht von seiten des Staates und der Kirche verliehen⁵⁶. Die Errichtung des Kanonistischen Instituts durch den Staat erfolgte »mit Zustimmung des Herrn Erzbischofs von München« durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. März 1947⁵⁷. Mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. September 1949 wurde der Theologischen Fakultät das Recht verliehen, »die akademischen Grade des Lizentiaten und des Doktorates im kanonischen Recht zu erteilen sowie Habilitationen für das Fachgebiet des kanonischen Rechtes vorzunehmen«⁵⁸. Durch den Apostolischen Stuhl erfolgte mit Reskript der Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus vom 18. Mai 1949 die Verleihung des kirchlichen Promotionsrechts im kanonischen Recht an das der Theologischen Fakultät der Universität München inkorporierte Kanonistische Institut für fünf Jahre unter ausdrücklicher Einbindung in das Bayerische Konkordat⁵⁹. Mit Dekret der Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus vom 30. April 1954 hat der Apostolische Stuhl das Kanonistische Institut in der Theologischen Fakultät der Universität München unter Zuerkennung der Rechte einer kirchlichen Fakultät des Kanonischen Rechts endgültig errichtet⁶⁰. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Oktober 1974 zum Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes und zur Neugliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München heißt es in Abschnitt I unter Ziffer 1: »Das Kanonistische Institut besteht gem. Art. 104 Abs.4 Satz 3 BayHSchG weiter«⁶¹. Diese Erklärung beinhaltet, daß das Kanonistische Institut in der Rechtsstellung weiterbesteht, die ihm bei seiner Errichtung und bei Verleihung des Promotionsrechts von seiten des Staates und der Kirche zuerkannt worden war.

Das Kanonistische Institut ist als »konkordatsgebunden« im Sinn der oben genannten Nr.2 Ziff.4, 2.Beispiel, zu bezeichnen, da es auf getrennten, aber aufeinander bezogenen Akten von Seiten des Staates und der Kirche beruht. Die drei dem Institut zugeordneten Professuren für Kirchenrecht sind für die Funktionsfähigkeit des Kanonistischen Instituts insofern unabdingbar, als das Aufbaustudium Kanonisches Recht und die Ausübung des Promotionsrechts im Kanonischen Recht andernfalls nicht gewährleistet sind. Eine Veränderung hinsichtlich der Rechtsstellung und der dem Institut zugeordneten drei Professuren C4 (Lehrstühle) für Kirchenrecht ist nur im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen möglich⁶².

⁵⁶ Vgl. (HERIBERT SCHMITZ), Das Kanonistische Institut im Fachbereich Katholische Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München. Daten — Dokumente — Informationen über die Errichtung des Kanonistischen Instituts und die Verleihung des Promotionsrechts an das Kanonistische Institut bzw. die Theologische Fakultät (Kanonistische Sektion) der Universität, München, vom 14. November 1975 (nicht veröffentlicht; seinerzeit den zuständigen Stellen, u.a. der Leitung der LMU München, zugeleitet), S.1 (m.w.Nachw. im Dokumenten-Anhang).

Vgl. (KLAUS MÖRSDORF, AUDOMAR SCHEUERMANN, HERIBERT SCHMITZ [Hrsg.]), Das Kanonistische Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München 1947–1973, München 1973.

Vgl. WINFRIED AYMANS, KARL-THEODOR GERINGER, HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), 40 Jahre Kanonistisches Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München 1947 bis 1987, München 1987 (m.w.Nachw.).

⁵⁷ KME Nr. V 7436 vom 17. März 1947.

Vgl. NIKOLAUS HILLING, Das neugegründete Kanonistische Institut an der Universität München, in: AfkKR 123, 1948, 439–442, mit näheren Angaben über die anfängliche Personalausstattung des Kanonistischen Instituts. N.HILLING hatte sich bereits 1925 für die Errichtung eines Kanonistischen Instituts in Deutschland eingesetzt; vgl. DERS., Die Errichtung eines Kanonistischen Instituts in Deutschland, in: AfkKR 105, 1925, 569–573.

⁵⁸ KME Nr. V 54 833 vom 26. September 1949; abgedruckt in: AfkKR 124, 1950, 468f.

⁵⁹ SC STUD, Reskript Num.Prot. 814/48/13 vom 18. Mai 1949; abgedruckt in: AfkKR 124, 1950, 462–463; X.AVERIUS OCHOA, Leges Ecclesiae post CIC editae, vol.II, Roma 1969, n.2047, col.2597.

⁶⁰ SC STUD, Dekret vom 30. April 1954, in: AAS 47, 1955, 155f.; abgedruckt in: AfkKR 126, 1953/54, 385f.; X.OCHOA, Leges II n.2477, col.3270.

⁶¹ KMS Nr.1/5 — 5/158 024 vom 25. Oktober 1974.

⁶² Für den Studiengang Kanonisches Recht sowie Fächerkanon, Studien- und Prüfungsanforderungen vgl. Art. 75–78 SapChrist; Art. 55–58 OrdSapChrist.

13. Professur für Orthodoxe Theologie

In der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU München besteht seit 1982 eine Professur C4 (Lehrstuhl) für Orthodoxe Theologie⁶³, die seit 23. Oktober 1984 mit einem Professor orthodoxen Bekenntnisses besetzt ist⁶⁴. Die Besetzung der Professur für Orthodoxe Theologie mit einem Professor orthodoxen Bekenntnisses, ist wegen der konkordatären Rechtslage in **förmlichem** Einvernehmen zwischen Staat und betroffenen Kirchen errichtet worden⁶⁵. Nach Vorgesprächen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Erzbischof von München und Freising, dem Metropoliten der Griechisch-Orthodoxen Metropolie in Deutschland und Exarchen von Zentraleuropa in Bonn und der Katholisch-Theologischen Fakultät waren Verhandlungen der Bayerischen Staatsregierung und dem Apostolischen Stuhl erforderlich, die in einem **Notenwechsel** zwischen Bayerischer Staatsregierung und Apostolischem Nuntius in Deutschland vom 01./08. Februar 1984 ihren Abschluß fanden^{66 67}.

Die Professur für Orthodoxe Theologie ist als »konkordatsgebunden« im Sinn der oben genannten Nr.2 Ziff.4, 1.Beispiel, zu bezeichnen, da sie auf einem Notenwechsel zwischen staatlicher und kirchlicher Seite beruht. Eine Veränderung ist nur im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen möglich.

IV.

14. Zusammenfassung

Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Bayern ist hinsichtlich ihrer »Konkordatsgebundenheit« festzuhalten:

1. »Konkordatsgarantiert« ist der Lehrstuhl, zu dessen Fächern/Fachgebieten ausdrücklich die »Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes« gehört.
2. »Konkordatsgebunden« sind jene Lehrstühle und Professuren, die zur Funktionsfähigkeit einer Katholisch-Theologischen Fakultät erforderlich sind.
3. »Konkordatsgebunden« sind alle übrigen Lehrstühle und Professuren in der Weise, daß bei Änderungen jeweils die zuständige kirchliche Oberbehörde Bedenken äußern kann.
4. »Konkordatsgebunden« sind jene Professuren, die nicht auf Konkordat, sondern auf anderes förmliches Konkordieren zwischen Staat und Kirche zurückgehen.
5. Im Fall der »Konkordatsgebundenheit« einer Professur fällt die Entscheidung weder in die Zuständigkeit der Katholisch-Theologischen Fakultät noch in die Zuständigkeit der Universität.

⁶³ KMS Nr. I A 2 — 5/132 813 vom 20. September 1982.

⁶⁴ UNIVERSITÄTSBESCHREIBUNG LMU 1991 Fak 01, S.4 und S.7 — Org.Nr. 010901-7. KMS Nr. I A 2 — 5/127 521 vom 23. Oktober 1984; US Nr. I/2 — 2326 vom 02. November 1984.

⁶⁵ KMS Nr. I A 2 — 5/8 287 vom 10. Februar 1984; KMS Nr. M 540 vom 14. Februar 1984.

⁶⁶ Vgl. auch HEINZ MUSSINGHOFF, Orthodoxe Theologie an der Universität, in: KLAUS LÜDICKE, HANS PAARHAMMER, DIETER A. BINDER (Hrsg.), Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, Graz-Wien-Köln 1986, 617-636, 627f. (m.w.Nachw.).

⁶⁷ Die Errichtung der Professur für Orthodoxe Theologie in einer Katholisch-Theologischen Fakultät und die dazu gefundene staatskirchenrechtliche Lösung ist auf Kritik gestoßen; vgl. H.MUSSINGHOFF, Orthodoxe Theologie 627f.: »Diese staatskirchenrechtliche Lösung ist einzigartig in Westeuropa und hat Staunen in Universitäts- und Kirchenkreisen ausgelöst« (627); »Diese rechtliche Hilfskonstruktion kann nur Übergangslösung sein, da die rechtlichen Unzulänglichkeiten im deutschen Konkordatsystem überdeutlich sind. Nur als Starthilfe zu endgültigen Lösungen aus ökumenischer Gesinnung findet sie Berechtigung und angemessene Wertung« (628).